



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 2-6
Versorgungswerke – Anrechnung von Kindererziehungszeiten	S 3
Gewerbesteuerpflicht für Selbstständige	S 5
BERUFSRECHT / KAMMER- ANGELEGENHEITEN	S 7-11
Justizratsverleihung	S 7-8
Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr	S 8-10
Fachanwaltslehrgänge bei dem DAI für Kammermitglieder billiger	S 11
PERSONALNACHRICHTEN	S 12
AUSBILDUNG	
Anmeldung zur Winterprüfung 2008/2009	S 13
STELLENMARKT	S 13-14
VERANSTALTUNGEN	S 15-19

Aktuelle Seminare in Zusammenarbeit mit dem DAI S 15

**Anwaltskanzlei 2010 –
Einstieg in den elektronischen
Rechtsverkehr** unter besonderer
Berücksichtigung des elektronischen
Mahnverfahrens

Referent:

Dr. Thomas Lapp,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT
und Mediator, Frankfurt

Veranstaltungsort:

Dorint-Novotel, Kaiserslautern

Datum:

Mittwoch, 08.10.2008

10.00 bis 13.15 Uhr

oder 15.00 bis 18.15 Uhr

Fachinstitut:

Kanzleimanagement

Zeitstunden:

3

Kostenbeitrag:

85,- €

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der vorliegende KAMMERREPORT steht im wesentlichen im Zeichen des allgemeinen Einstiegs in den elektronischen Rechtsverkehr.

Mit Rundschreiben vom 06. Juni hat der Vorstand darauf aufmerksam gemacht, dass ab dem 01.12.2008 in der gesamten Bundesrepublik Mahnbescheide durch Rechtsanwälte nur noch im elektronischen Rechtsverkehr möglich sind. Ob man es sich vorstellen kann oder will, ab 2010 werden wir in unserem Arbeitsalltag unabweisbar damit konfrontiert sein, mit allen Gerichten, nicht nur einzelnen Fachgerichtsbarkeiten elektronisch zu verkehren.

Dies aber dann sicherlich nicht nur im Bereich der Gerichtsbarkeit, sondern in unserem gesamten Korrespondenzwesen, sei es mit Kollegen untereinander oder aber auch mit Versicherungen, Behörden etc.

Der Vorstand ist deswegen davon überzeugt, richtig zu handeln, in einer gut vorbereiteten Initiative den Erwerb der Signaturkarte zu ermöglichen. Im Hinblick darauf ist eine Änderung unserer Verwaltungsgebührenordnung erforderlich und die Kammerversammlung, zu welcher wir Sie herzlich einladen, steht ganz im Zeichen dieser technischen Neuerung.

Ich darf Sie deshalb namens des Vorstandes auch ganz herzlich bitten, an dieser sicherlich interessanten und richtungsweisenden Kammerversammlung teilzunehmen, dort besteht selbstverständlich auch die

Möglichkeit, sich umfassend zu informieren und an einen absoluten Spezialisten auf diesem Gebiet, dem Kollegen Dr. Lapp, den wir hierfür gewinnen konnten, Fragen zu stellen.

Bis dahin und für die vor uns liegende Ferien- und Urlaubszeit verbleibe ich mit den besten kollegialen Wünschen

Ihr

JR Rolf S. Weis
Präsident



Einladung zur außerordentlichen Kammerversammlung

am 20. August 2008
um 16:00 Uhr
in Kaiserslautern,
Dorint-Novotel,
St.- Quentinring 1

nächste Seite →

Einladung zur außerordentlichen Kammerversammlung

am 20. August 2008
um 16:00 Uhr
in Kaiserslautern, Dorint-Novotel,
St.- Quentinring 1

Tagesordnung:

**Eröffnung und Begrüßung
durch den Präsidenten**

**Vortrag Rechtsanwalt
Dr. Thomas Lapp,
Fachanwalt für IT-Recht, Frankfurt,
zum Thema Anwaltskanzlei 2010
und Einführung des
elektronischen Mahnverfahrens**

- 1. Einführung des elektronischen Mahnverfahrens - Angebot der Rechtsanwaltskammer Anwaltsausweis und Signaturkarte**
BE: RA Mathias Lang LL.M. Fachanwalt für IT-Recht
- 2. Ergänzung der Verwaltungsgebührenordnung**
- 3. Nachtragshaushalt**
- 4. Verschiedenes**

Erläuterung:

Zu TOP 2: Vorschlag:

„Gebühren für die Kombikarte Anwaltsausweis/Signaturkarte“

Die Gebühr für den Anwaltsausweis in Kombination mit der Signaturkarte beträgt jährlich 40,- € bei 4-jähriger Laufzeit

Die Gebühr für den Anwaltsausweis beträgt 15,- €.“

Zu TOP 3:

Die Rechtsanwaltskammer wird voraussichtlich Anfang Januar 2009 eine neue Kammersoftware erhalten. Es hat sich herausgestellt, dass bereits zur Zeit drei Rechner der Geschäftsstelle ihre Leistungsgrenze überschritten haben. Darüber hinaus ist die Anschaffung eines neuen Servers unumgänglich. Die im Kammerhaushalt ursprünglich veranschlagten Kosten für Büroausstattung reichen hierfür bei Weitem nicht aus. Es wird daher vorgeschlagen den Haushaltsplan um Ausgaben in Höhe von 10.000 € aufzustocken.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kollegen und ehemalige Kollegen verstorben sind:

RA Dr. jur. Jürgen Möllering, Neustadt
verstorben am 29. Februar 2008
im Alter von 70 Jahren
(keine Teilnahme an der Sterbegeldumlage)

RA Dr. Helmut Ruge, Frankenthal
verstorben am 29. Februar 2008
im Alter von 81 Jahren

RA Dr. Karl-Heinz Rapp, Neustadt
verstorben am 12. Juni 2008
im Alter von 84 Jahren

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **52,00 €** mit Angabe Ihrer Mitgliedsnummer, bis spätestens zum **08. August 2008** ausschließlich auf unser **Sterbegeldkonto** bei der **VR-Bank Südwestpfalz Nr. 4314670** (BLZ 542 617 00).

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir zum gegebenen Termin die Sterbegeldumlage einziehen.

Versorgungswerke-Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Urteil des Bundessozialgerichts vom 31.01.2008, B 13 R 64/06 R.

Das Bundessozialgericht hat in seiner neuesten Entscheidung eine frühere Entscheidung aus dem Jahre 2005 bestätigt, nach der die gesetzliche Rentenversicherung Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke anrechnen muss, wenn das Versorgungswerk nicht über eine vergleichbare Leistung verfügt. Da die Versorgungswerke, anders als die gesetzliche Rentenversicherung, für

diese Leistungsart vom Bund keine entsprechenden Beitragsmittel erhalten, können sie Kindererziehungszeiten vergleichbar wie die gesetzliche Rentenversicherung auch nicht in ihrem Leistungsrecht vorhalten. Hierauf haben die Versorgungswerke in der Vergangenheit auch immer wieder hingewiesen. In seiner Entscheidung führt das Bundessozialgericht aus, dass es nachvollziehbar sei, dass die Versorgungswerke Kindererziehungszeiten bisher in ihrem Leistungsrecht nicht eingeführt hätten, weil der Bund an sie, anders als an die gesetzliche Rentenversicherung, keine Beiträge für die Zeiten der Kindererziehung entrichtete. Weiter führt das Bundessozialgericht aus, dass es eine Beitragsübernahme des Bundes für kindererziehende Mitglieder an die Versorgungswerke für eine sachgerechte Lösung halte. Da der Bund dieser Lösung bislang nicht gefolgt sei, sei eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift des § 56 Abs. 4 SGB VI geboten, mit der Folge, dass auch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder der Versorgungswerke Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung angerechnet erhalten könnten.

Auch nach dieser Rechtsprechung besteht allerdings das Problem, dass diejenigen, die nur ein Kind erzogen haben und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht über Vorversicherungszeiten aus einer früheren Beschäftigung verfügen, praktisch keine Leistungen erhalten können, weil sie die in der Rentenversicherung geltende Wartezeit von 60 Monaten Versicherungszeit nicht erfüllen können. Nach der Empfehlung der ABV (Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen e. V.) sollten trotzdem alle Mitglieder von berufsständischen Versorgungswerken, die gegenwärtig Kinder erziehen oder in der Vergangenheit Kinder erzogen haben, jetzt die Vormerkung ihrer Kindererziehungszeiten bei der

gesetzlichen Rentenversicherung betragen. Dabei betragen die Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Geburten vor dem 01.01.1992 ein Jahr, für Geburten nach dem 01. 01. 1992 drei Jahre. Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung – Bund (Postfach, 10704 Berlin) gestellt werden.

Dem Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der geborenen und erzogenen Kinder beigefügt werden.

Interessenkollision – Gemeinsame anwaltliche Beratung getrennt lebender Eheleute

Die gemeinsame anwaltliche Beratung getrennt lebender Eheleute über Trennungsfolgen einschließlich der Abfassung einer Trennungvereinbarung verstößt nicht in jedem Fall gegen das Verbot widerstreitender Interessen gem. § 43 a Abs. 4 BRAO. Wenn sich allerdings widerstreitende Interessen der Eheleute konkret abzeichnen (hier im Rahmen der außergerichtlichen Vermögensauseinandersetzung), verbietet sich die beiderseitige anwaltliche Beratung und Interessenvertretung. Setzt der Rechtsanwalt nun die beiderseitige Beratung der Eheleute fort – hier noch unter Führung zahlreicher Separatgespräche mit einem Ehepartner –, so ist der auf die Regelung der Scheidungsfolgen gerichtete anwaltliche Geschäftsbesorgungsvertrag nichtig (§ 43 a Abs. 4 BRAO; § 134 BGB) mit der Folge, dass dem Rechtsanwalt insoweit kein Vergütungsanspruch zusteht.

KG, Urteil vom 12.07.2007 – 16 U 62/06 (LG Berlin)
Veröffentlicht in NJW 2008, Seite 1458 f.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Tarifregister Rheinland-Pfalz

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen hat uns mitgeteilt, dass sich seit dem 01.05.2008 die Adresse des Tarifregisters Rheinland-Pfalz geändert hat. Das Tarifregister Rheinland-Pfalz wird nun beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Trier und nicht mehr beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen geführt.

Tarifanfragen sollen daher zukünftig an die folgende Anschrift gerichtet werden:

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung**
Tarifregister
Moltkestraße 19 · 54292 Trier

Das Tarifregister ist telefonisch in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr unter der neuen Telefonnummer 0651/1447-231 zu erreichen. Die Faxnummer des Tarifregisters lautet: 0651/144714-231. E-Mails richten Sie bitte an die Adresse:
Tarifregister@AsA-Trier.lsjv.rlp.de.

Haftungserleichterung für Scheinsozian

Ein angestellter Anwalt haftet nicht nach den Grundsätzen der Scheinsozietät für Forderungen, die nicht die anwaltstypische Berufstätigkeit betreffen. BGH-Urteil vom 16.04.2008, VIII ZR 230/07

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin vertreibt und repariert Computeranlagen. Die Beklagte war angestellte Rechtsanwältin einer Anwaltssozietät, die ihre EDV-Ausstattung bei der Klägerin erwarb. Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Bezahlung von zwei Rechnungen über die Lieferung einer PC-Anlage in Höhe von 1.780,00 € und die Reparatur eines defekten Servers in Höhe von 877,10 € in Anspruch. Die Rechnungen

stellte die Klägerin auf die Sozietät aus. Auf deren Briefkopf wurde die Beklagte wie eine Sozia (Gesellschafterin der Anwaltssozietät) ohne haftungseinschränkenden Zusatz geführt.

Das Amtsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf ihre Berufung hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Der u. a. für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Beklagte nicht Vertragspartnerin der Klägerin geworden ist. Auch die Grundsätze der Anscheins- und Duldungsvollmacht rechtfertigen es nicht, dass die Beklagte für die Klageforderungen einzustehen hat. Zwar hat die Beklagte nach außen den Anschein einer Anwaltssozietät erweckt. Die Rechtsfigur der Scheinsozietät dient jedoch allein dazu im Interesse der Mandantschaft um deren Vertrauensschutzeswillen auf den erweckten Anschein abzustellen. Die Haftung des Mitglieds einer Scheinsozietät setzt damit eine anwaltstypische Tätigkeit voraus. Der Kauf einer PC-Anlage und ein damit verbundener Reparaturauftrag stellen jedoch auch wenn sie für ein Anwaltsbüro erfolgen, keine solche Tätigkeiten dar.

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs Nr. 75/2008

Hohe Preiszufriedenheit bei Kunden von Rechtsanwältin

Mandanten machen nach einer Studie des Soldan Instituts für Anwaltmanagement gute Erfahrungen mit Preisprognosen ihrer Rechtsanwältin und halten die Preise für die anwaltliche Dienstleistung ganz überwiegend für angemessen.

Eine Befragung von mehr als 1000 Mandanten hat ergeben, dass Rechtsanwältin, die sich zu Mandatsbeginn auf eine Prognose der wahrscheinlichen Kosten einlassen, mit ihrer Ein-

schätzung fast immer richtig liegen: 82% der Mandanten, die von ihrem Rechtsanwalt eine Kostenprognose erhielten, stellten fest, dass die Rechnung zum Ende des Mandats den ursprünglichen Ankündigungen entsprach. Bei 9% der Befragten waren die Kosten sogar niedriger als in Aussicht gestellt, bei 8% hingegen höher. Allerdings gaben 28% der Mandanten an, dass ihr Rechtsanwalt keine Kosten prognostiziert hatte, 20% konnten auf die Frage der Wissenschaftler keine Antwort geben. Die Essener Anwaltsforscher erklären diese relativ hohe Dunkelziffer mit der Tatsache, dass relativ viele Mandanten Anwaltshonorare über Prozesskostenhilfe oder Rechtsschutzversicherungen finanzieren und deshalb kein persönliches Interesse an den entstehenden Kosten haben.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Kunden der Anwälte auch gefragt, ob die Kostenrechnung des Rechtsanwalts als angemessen empfunden wurde. Mandanten, die ihre Anwaltskosten selbst finanzieren, hielten zu 71% die Kosten der anwaltlichen Dienstleistung für angemessen. Innerhalb der relativ kleinen Gruppe der unzufriedenen Mandanten - 18% aller Befragten - beklagte rund ein Viertel ein unausgewogenes Preis-Leistungs-Verhältnis, ein Fünftel störten überzogene Preisforderungen ihres Rechtsanwalts. Weitere „Störfaktoren“: Unzufriedenheit mit dem Ergebnis der anwaltlichen Rechtsdienstleistung (11%) und Intransparenz der Rechnung (6%).

Dr. Matthias Kilian, Vorstand des Instituts: „Am Ende eines Mandats ist die Preiszufriedenheit von Mandanten hoch: Sowohl die Preissicherheit als auch die Preisangemessenheit wird deutlich positiv bewertet. Insgesamt bestätigen unsere Ergebnisse, dass das gerne kolportierte Bild, dass Rechtsanwältin eine unverhältnismäßig hohe Vergütung verlangen, in der Bevölkerung nicht weit verbreitet ist.“

Pressemitteilung des Soldan-Instituts vom 18.04.2008

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Warnung vor vermeintlicher Anwaltskanzlei

Die vermeintliche Anwaltskanzlei „Weber und Partner“ aus Münster verschickt derzeit bundesweit Briefe in denen den Empfängern vorgeworfen wird, einen Parkunfall verursacht und sich in strafbarer Weise vom Unfallort entfernt zu haben. Mit einer beigefügten Rechnung werden die Betroffenen aufgefordert, einen Schadensbetrag einschließlich Anwaltskosten zu überweisen. Die Rechtsanwaltskammer Hamm teilt mit, dass keine Rechtsanwältin Weber aus Münster im Kammerbezirk zugelassen ist. Die Staatsanwaltschaft Münster hat Ermittlungen wegen des Verdachts der versuchten Erpressung und des versuchten Betruges aufgenommen.

Keine Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 05.05.2008 (2 BVR 1801/06) einem als Verteidiger tätigen Rechtsanwalt Recht gegeben, der sich gegen die strafprozessrechtliche Durchsuchung in seinen Privat- und Kanzleiräumen gewehrt hatte. Der beschwerdeführende Rechtsanwalt werde durch die Durchsuchungsbeschlüsse in seinem Grundrecht aus Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu eine Pressemitteilung Nr. 57/2008 am 20.05.2008 herausgegeben, die unter www.Bundesverfassungsgericht.de einsehbar ist. Auszugsweise heißt es in der Pressemitteilung wie folgt: „Die herausgehobene Bedeutung der Berufsausübung eines Rechtsanwalts für die Rechtspflege und für die Wahrung der Rechte seiner Mandanten gebietet die besonders sorgfältige Beachtung der Eingriffsvoraussetzungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch wenn die Beschlagnahme und die auf sie gerichtete Durchsuchung bei einem als Strafverteidiger tätigen

Rechtsanwalt durch § 97 StPO nicht generell ausgeschlossen ist, wenn dieser selbst Beschuldigter in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren ist“.

Unternehmen dürfen für Abmahnung Anwälte einschalten

Der BGH hat in seinem Urteil vom 08.05.2008 (Aktenzeichen: I ZR 83/06 / Abmahnkostenersatz) klargestellt, dass auch ein Unternehmen mit eigener Rechtsabteilung nicht gehalten ist, die eigenen Juristen zur Überprüfung von Wettbewerbshandlungen der Mitbewerber einzusetzen und gegebenenfalls Abmahnungen auszusprechen. Die hierfür entstehenden Kosten müssen in der Regel bei Erfolg von der Gegenseite ersetzt werden. Die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen gehöre nicht zu den originären Aufgaben eines gewerblichen Unternehmens. Deswegen sei es nicht zu beanstanden, wenn ein Unternehmen, wie die Deutsche Telekom AG sich für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen der Anwälte bediene, mit denen es auch sonst in derartigen Angelegenheiten zusammenarbeite.

Gewerbesteuerpflicht für Selbst- ständige

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.01.2008, Aktenzeichen: 1 BVL 2/04
Leitsätze:

1. Es ist mit dem Gleichheitssatz vereinbar, dass die Einkünfte der freien Berufe, anderen Selbstständigen und der Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.
2. Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz, dass nach § 15 Abs. 3, Nr. 1 EStG (sog. Abfärberegelung) die gesamten Einkünfte einer Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten und damit der Gewerbebesteuerung unterliegen, wenn die Gesellschaft auch nur teilweise eine gewerbliche Tätigkeit ausübt.

BERUFSRECHT / KAMMERANGE- LEGENHEITEN

Bericht über die Kammerversamm- lung vom 23. 04. 2008

Am 23.04.2008 die diesjährige Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer in Zweibrücken in der Fasanerie statt. Obwohl in diesem Jahr keine Wahlen stattfanden, war die Versammlung mit 64 Kammermitgliedern erfreulich gut besucht. (Man wird ja mit den Jahren in seiner Erwartungshaltung bescheiden). Über den Verlauf möchte ich Sie kurz informieren.

Zunächst begrüßte der Präsident die erschienenen Mitglieder recht herzlich und stellte Herrn Justizrat Hans-Joachim Stamp, den langjährigen Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern vor. Kollege JR Stamp referierte sodann über die Geschichte, Entwicklung und Einzelfragen des Versorgungswerks.

Lieber in einem Armenhaus als in einem Irrenhaus!?

Der Einrichtung des Versorgungswerks ging eine langjährige Diskussion voraus. So war zwar bereits 1965 die gesetzliche Grundlage geschaffen. Allerdings scheiterte die Gründung an dem Widerstand der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Erst ein neuer Anlauf in den achtziger Jahren brachte 1985 endlich den gewünschten Erfolg. Zweifler hatten die Möglichkeit, bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu bleiben oder Befreiungsanträge zu stellen, sofern sie nachweisen konnten, dass sie anderweitig für ihre Altersvorsorge gesorgt hatten. So ist einem Mitglied, das sich für die BfA entschieden hatte, die Überschrift dieses Berichts zu verdanken.

Das Versorgungswerk begann mit 967 Mitgliedern. Heute sind es über 3000. An Vermögen hat das Werk über 437 Mio. Euro zu verwalten. Das Vermö-

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

gen ist breit gestreut. Somit können Verluste auf der einen Seite mit Gewinnen auf der anderen Seite aufgefangen werden. Voraussetzung, aber auch ausreichend ist es nach mathematischen Grundsätzen, wenn das Vermögen mit einer Nettoverzinsung von 4 % angelegt ist, was bislang immer erreicht werden konnte. So konnte JR Stamp die Zuhörer dahingehend beruhigen, dass zur Zeit alle Rentenversprechen erfüllt werden können.

Die Tatsache, dass die Lebenserwartung steigt, beschäftigt auch das Versorgungswerk. Zur Zeit wird daher überlegt, auch hier das Rentenalter auf 67 Jahre hoch zu setzen. Die Alternative hierzu wäre, die Beitragszeiten unterschiedlich zu gewichten.

Das Versorgungswerk hat einen ziemlich genauen Überblick über die Einkommenssituation der rheinland-pfälzischen Anwaltschaft. Herr JR Stamp stellte dabei eine Verarmung der Anwaltschaft fest. 25 % der Mitglieder erzielten im Veranlagungsjahr 2006 noch keine 20.000,- € Gewinn vor Steuern. 10% davon noch keine 500,- € im Monat. Selbst wenn man hiervon die nur gelegentlich tätigen oder nicht mehr berufstätigen Kollegen abzieht, zeigt dies, dass 1/5 der Mitglieder weit entfernt davon ist, sich aus eigener Tätigkeit das Existenzminimum zu sichern. Dies führt bei der Arbeit des Versorgungswerks natürlich auch zu nicht unerheblichen Problemen bei der Beitragseintreibung.

JR Stamp ging dann weiter noch auf Einzelfragen wie die Anrechnung von Zusatzzeiten, freiwillige Zuzahlungen, der Verlust der Anrechnungszeiten bei Zahlungsverzug und deren Auswirkungen, Rentenformel und Versorgungsausgleichsbesonderheiten ein. Besonderheiten bestehen auch bei der Bewilligung von Reha-Maßnahmen. Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sind beim Versorgungswerk entsprechende Zuschussanträge in der Regel erfolglos, da entsprechende Maßnahmen, von Sonderfällen abgesehen, nicht vorgesehen sind.

Voraussetzung für den Erhalt einer Berufsunfähigkeitsrente ist eine mindestens 36- monatige Mitgliedschaft. Ausnahme ist im Falle eines Unfalls.

Hier reicht die 1-monatige Mitgliedschaft. Auffallend sei, dass sehr viele BU-Fälle aufgrund psychischer Probleme vorliegen.

Insgesamt kann die Anwaltschaft mit der Entwicklung des Versorgungswerks sehr zufrieden sein. Es wird sparsam gewirtschaftet. Die Verwaltungskosten betragen unter 2%. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Vertreterversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Anlagenausschusses hat sich als effizient erwiesen. Es bleibt zu wünschen, dass sich die positive Entwicklung fortsetzt.

Ob sich der Kollege wieder für die BfA entscheiden würde?

Nach der Verabschiedung von JR Stamp begann dann der offizielle Teil der Kammerversammlung.

Der Präsident erstattete zunächst seinen Tätigkeitsbericht. Sodann berichtete der Schatzmeister über die Kassenlage und die Rechnungsprüfer über die durchgeführte Rechnungsprüfung. Der von Frau Kollegin Fröhlich-Hensel gestellte Entlastungsantrag wurde bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführerin einstimmig angenommen.

Wie vom Vorstand vorgeschlagen, wurde der Kammerbeitrag 2009 auf 240,- € festgesetzt.

Der Haushaltsplan wurde einstimmig abgesegnet.

Die Änderung der Verwaltunggebührenordnung wurde ebenfalls wie vorgeschlagen beschlossen. Allerdings erst nach kontroverser Diskussion und separater Abstimmung bezüglich der Erhöhung der Mahngebühr von 5,- auf 15,- €.

Schließlich berichtete unter „Verschiedenes“ Frau Kollegin Koziczinski noch über ein Landeskonzept „Mediation“. Ziel des Vorhabens ist es, nicht nur in

der Familiengerichtsbarkeit, sondern in allen Fachgerichtsbereichen die Mediation anzubieten. Dies sei nur mit einer breiten Unterstützung durch die Anwaltschaft möglich. Selbst wenn Zweifel in einigen Fällen angebracht seien und auch viele Fragen noch nicht zufriedenstellend geklärt seien, so appellierte sie doch eindringlich daran, diesen Zug nicht ohne die Anwaltschaft abfahren zu lassen. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Zum Schluss wurde noch die Frage der Anwaltsausweise aufgeworfen. Der bundeseinheitliche Anwaltsausweis verliert zum Ende des Jahres 2008 seine Gültigkeit. Der neue ist bereits in der Entwicklung. Die Gerichtszulassung wird nicht mehr erscheinen. Es ist außerdem beabsichtigt, die Möglichkeit der Verwendung auch als Signaturkarte anzubieten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, schloss der Präsident um 18:10 die Sitzung und wünschte allen einen guten Nachhauseweg.

Geschäftsführerin
RA Sabine Wagner

Justizratsverleihung

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz hat am 29.05.2008 in einer Feierstunde den Kollegen Walter Leppla und Peter Artur Hohlreiter die Berufsbezeichnung „Justizrat“ verliehen. Wir gratulieren an dieser Stelle nochmals recht herzlich und freuen uns mit den Kollegen über die verdiente Auszeichnung.



JR Walter Leppla; Ministerpräsident Kurt Beck



JR Walter Leppla; Präsident JR Rolf S. Weis; JR Peter Artur Hohlreiter

Rechtsanwalt **Walter Leppla** ist seit 1975 als Rechtsanwalt zugelassen. Bereits zu Beginn seiner Anwaltstätigkeit war er Schriftführer des Anwaltsvereins Zweibrücken, zeitweise auch dessen Vorsitzender. Mit der Wahl in den Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken im Jahr 1991 schied er dann auf eigenem Wunsch aus dem Vorstand des Anwaltsvereins aus. Herr Leppla wurde vom Kammervorstand gleich als Mitglied in das Präsidium gewählt. Er war ab diesem Zeitpunkt zuständig für Ausbildungsfragen und die Stellungnahme zur Tragfähigkeit von Existenzgründungsanträgen. Gleichzeitig wurde er auch Mitglied des Berufsbildungsausschusses. Er ist seit Gründung 1999 Mitglied der Zulassungsabteilung, die zugleich auch Zwangsgeldabteilung, Fachanwaltsabteilung und Abteilung für offensichtlich unbegründete Beschwerden ist. Darüber hinaus ist er seit Frühjahr 2007 Vorsitzender des Wahlausschusses, der zuständig ist für die Organisation der Wahl der Vertreter zur Satzungsversammlung. Seit dem 12.05.2007 ist Herr Rechtsanwalt Leppla Vizepräsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Herr Kollege

Leppla ist ein hochgeschätztes Mitglied des Kammervorstandes. Sein hohes Pflichtbewusstsein und seine juristisch fundierten Ausarbeitungen sind besonders hervorzuheben. Nicht unerwähnt bleiben soll aber auch der unschätzbare Wert, den er für den reibungslosen Ablauf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat. Als direkter Ansprechpartner vor Ort ermöglicht er es, dass Angelegenheiten, die keinen Aufschub ermöglichen, zeitnah erledigt werden können.



JR Peter Artur Hohlreiter; Kurt Beck

Rechtsanwalt **Peter Artur Hohlreiter** ist seit 1981 als Rechtsanwalt zugelassen. Bereits im Alter von 37 Jahren wurde er Mitglied des Vorstandes der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Er blieb Mitglied bis März 2004, dann schied er auf eigenem Wunsch aus dem Kammervor-



JR Walter Leppla bei seiner Dankesrede – stellvertretend für die Justizräte.

stand aus. Seit April 1997 ist er ununterbrochen bis heute Vorsitzender des Fachausschusses Familienrecht. Diese Tätigkeit ist ganz besonders hervorzuheben, da insbesondere in den ersten Jahren der Tätigkeit des Fachausschusses der Fachausschuss mit einer Flut von Anträgen konfrontiert wurde. Auch heute ist der Fachausschuss Familienrecht einer der am meisten beanspruchten Fachausschüsse. Rechtsanwalt Hohlreiter ist außerdem seit der Einführung des Fachanwalts Verkehrsrecht im Jahr 2005, Mitglied des Fachausschusses für Verkehrsrecht. Auch in der Berufsausbildung der Fachangestellten ist Herr Hohlreiter tätig, als stellvertretendes Mitglied des Berufsbildungsausschusses der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

Anmerkung: Justizrat – Was ist das?

Die Zulässigkeit der „Ernennung“ eines Rechtsanwalts zum Justizrat wird aus Artikel 18 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) hergeleitet. Es handelt sich um die Verleihung einer besonderen Berufsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift und nicht um die Verleihung eines Titels. Obwohl Artikel 18 Abs. 2 LV wörtlich übereinstimmt mit Artikel 109 Abs. 4 der Weimarer Reichsverfassung und der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich die Verleihung derartiger Titel für unzulässig erklärt hatte, wird nach unserer Staatspraxis die Verleihung solcher Berufsbezeichnungen für zulässig gehalten. Die Zulässigkeit wird damit begründet, dass der Verfassungsausschuss der beratenden Landesversammlung in seiner Sitzung am 11.03.1947 in Bad Kreuznach zu Artikel 18 Abs. 2 LV einmündig festgestellt hat, dass die Verleihung des Titels „Justizrat“ an Rechtsanwälte und Notare eine Berufsbezeichnung ist (hierzu Süsterhen-Schäfer, Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz, Artikel 18 Anmerkung 4). Nach ständiger Übung entscheidet der Ministerpräsident aufgrund eines Vorschlages des Ministers der Justiz. Dieser wiederum richtet sich bei seinem Vorschlag nach den Urteilen der Rechtsanwaltskammer und des Oberlandesgerichtspräsidenten. Dem Ministerpräsidenten werden nur solche Personen für die Ernennung vorgeschlagen, die sich durch besondere menschliche und fachliche Qualifikation sowie herausragende Verdienste im Bereich der Rechtspflege ausgezeichnet haben. Justizräte gibt es außer in Rheinland-Pfalz nur noch im benachbarten Saarland.

Auch andere Berufsgruppen haben ihre „Räte“.

Die Ärzte: die Sanitätsräte;
die Landwirte: die Ökonomieräte;
die Tierärzte: die Veterinärräte;
die Notare: die Justizräte.

Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

Das Gesetz zur Regelung der Vereinbarung von Erfolgshonoraren tritt pünktlich am 01.07.2008 in Kraft. Es sieht u. a. Folgendes vor:

- In § 3a RVG-E ist klargestellt, dass eine Vereinbarung über die Vergütung der Textform bedarf. Dadurch wird es zukünftig möglich sein, Vergütungsvereinbarungen auch per Telefax abzuschließen.
- Durch die Änderung in § 3a Abs. 3 RVG-E ist in Zukunft eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der PKH beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, nichtig. Allerdings ist klargestellt, dass die BGB-Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (insbes. § 814 BGB) unberührt bleiben.
- Eine wesentliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf wurde in § 4a Abs. 1 RVG beschlossen. Die Neufassung lautet: „Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 BRAO) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.“
- § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG-E regelt, dass die Vereinbarung die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und ggf. die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung enthalten muss, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.
- § 4a Abs. 3 RVG-E sieht jetzt eine erhebliche Entschärfung der Belehrungspflichten vor. Es sind nunmehr in der Vereinbarung die wesentlichen Gründe anzugeben, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind.
- § 4b RVG-E enthält wie § 3a Abs. 3 RVG einen Verweis auf § 812 ff. BGB. In Kenntnis der Nichtschuld geleistete Zahlungen können also nicht zurückgefordert werden.

Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr

ZPO § 91 RVG VV, Anlage 1, Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 4

- a) Es wird daran festgehalten, dass sich durch die anteilige Anrechnung einer vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG auf die entstandene Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens gem. Teil 3 Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG nicht die bereits entstandene Geschäftsgebühr, sondern die in dem anschließenden gerichtlichen Verfahren nach Nr. 3100 VV RVG anfallende Verfahrensgebühr vermindert.
- b) Für die Anrechnung ist es ohne Bedeutung, ob die Geschäftsgebühr auf materiellrechtlicher Grundlage vom Prozessgegner zu erstatten und ob sie unstrittig, geltend gemacht, tituliert oder bereits beglichen ist.
- c) Eine vorprozessual zur Anspruchsabwehr angefallene Geschäftsgebühr kann nicht Gegenstand einer Kostenfestsetzung nach §§ 103 ff. ZPO sein.

BGH-Beschluss vom 22.01.2008, VIII ZB 57/07.

Diesen Beschluss hat Schons im Anwaltsblatt 2008, Seite 356 f. als **Katastrophe** für die Praxis bezeichnet. Zwischenzeitlich hat der BGH in einer weiteren Entscheidung am 20. April 2008 (AZ III ZB 8/08) diese Rechtsprechung nochmals bestätigt, trotz vielfacher Kritik. Die Anmerkung von Schons, dem Vorsitzenden der Gebührenreferententagung bei der Bundesrechtsanwaltskammer, ist nachstehend abgedruckt:

Anmerkung zum Beschluss des BGH vom 22.01.2008 - VIII ZB 57/07 -

Diese Entscheidung des BGH eine Katastrophe zu nennen, mögen nicht wenige als eine verharmlosende und eine dem BGH übertriebene! Respekt erweisende Untertreibung nennen.

Eine Katastrophe ist der Beschluss vom 22.01.2008 allemal.

Er hat katastrophale Folgen für die Rechtswirklichkeit und als katastrophal sind auch die Entscheidungsgründe im Detail zu bewerten.

Um es auf den Punkt zu bringen:

In dem kritisierten Beschluss ist praktisch nichts richtig und die schlimmsten Befürchtungen, die der Entscheidung des BGH vom 07.03.2007 folgten, sind nunmehr eingetroffen.¹

»Zurückgeblieben ist ein Scherbenhaufen, den jetzt wohl nur noch andere Senate des BGH oder der Gesetzgeber selbst aufkehren können und das möglichst schnell, weil die Folgen sonst unabsehbar werden.

Wenn man die Entscheidung liest, so fällt zunächst auf, dass sich der BGH über sämtliche Literaturmeinungen und die überwiegende Rechtsprechung hinwegsetzt, die die Entscheidung vom 07.03.2007 durchaus begrüßt aber eben vernünftig ausgelegt haben.«

Soweit der BGH in dem hier kritisierten Beschluss die durchaus positive Rechtsprechung zum Urteil vom 07.03.2007 und die dort vorzufindende vernünftige Auslegung überhaupt zitiert, erfolgt die Behandlung nur höchst oberflächlich und wenig nachvollziehbar.

Bereits die Gewichtung dieser beachtlichen Rechtsprechung erfolgt fehlerhaft, wenn es heißt, es werde nur „teilweise“ vertreten, dass der Gesetzgeber bei der Anrechnungsbestimmung des RVG an der unter Geltung des § 118 Abs. 2 S. 1 BRAGO entwickelten Praxis nichts habe ändern wollen. Tatsächlich ist es völlig einhellige Auffassung, dass der Gesetzgeber das erst durch die Entscheidung des BGH vom 07.03.2007 offenbar gewordene Problem überhaupt nicht erkannt hat, weil in der Tat

zu Zeiten der BRAGO über Jahrzehnte hinweg bei einer völlig im Kern identischen Anrechnungsvorschrift kein Mensch und auch kein Gericht auf die Idee gekommen ist, der obsiegenden Partei die Prozessgebühr auf Null „herunterzukürzen“, weil der Anfall einer außergerichtlichen Geschäftsgebühr offensichtlich sei.

Wenn der BGH eine derart bedeutende Frage für das Kostenfestsetzungsverfahren als ein wenig bedeutsam angesehenes Praxisdetail bewertet so lässt er in der Tat jene Elfenbeinturm-Mentalität erkennen, die ihm oftmals von der Basis vorgeworfen wird.

Selbstverständlich waren schon zu BRAGO-Zeiten Rechtsanwälte überwiegend zunächst einmal außergerichtlich tätig und selbstverständlich entstand für diese Tätigkeit eine Geschäftsgebühr, die im Innenverhältnis zum Auftraggeber - aber eben nur im Innenverhältnis zum Auftraggeber zu 100 % auf die Prozessgebühr (vgl. § 118 Abs. 2 BRAGO) angerechnet werden musste und auch angerechnet wurde, ohne dass dies auf das Kostenfestsetzungsverfahren und insbesondere auf die Prozessgebühr eine Auswirkung hatte. Den „Nachteil“ der 100 %-igen Anrechnung erlitt dann allerdings ausschließlich der Anwalt und dies und nur dies wollte der Gesetzgeber mit Einführung des RVG aus gutem Grunde ändern.

Der BGH verdreht in den Entscheidungsgründen des hier kritisierten Beschlusses geradezu die Gesetzesbegründung in ihr Gegenteil, wenn er formuliert, man habe die Gebühren des schon im außergerichtlichen Bereich tätigen Rechtsanwaltes kürzen wollen. Umgekehrt wird ein Schuh draus:

Während die Kürzung unter diesen Umständen vor dem RVG zu 100 % erfolgte, wird die Kürzung jetzt nur eingeschränkt bis höchstens 0,75 vorgenommen, eben um dem Rechtsanwalt einen zusätzlichen Anreiz zu geben, einen letzten außergerichtlichen Versuch zur Streitbeilegung zu unternehmen.

An anderer Stelle liest man dann doch tatsächlich, es sei auch kein Grund

ersichtlich „eine unter der Geltung von § 118 Abs. 1 S. 1 BRAGO nicht selten gegen den klaren Gesetzeswortlaut praktizierte Anrechnung der Prozessauf die Geschäftsgebühr in die Anwendung der Anrechnungsklausel gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 W RVG fortzuschreiben.....“

Hier fragt man sich in der Tat, wie weit sich der BGH in diesem Beschluss von der Rechtswirklichkeit entfernt hat oder ob hinsichtlich der BRAGO-Praxis knapp vier Jahre nach Einführung des RVG eine Art Amnesie eingesetzt hat. Man kann es als Praktiker nur wiederholen:

Die Prozessgebühr ist im Kostenfestsetzungsverfahren nie mit der Begründung gekürzt worden, es sei aufgrund des Streitstandes der Anfall einer Geschäftsgebühr erkennbar geworden, ja es ist noch nicht einmal eine Prozessgebühr mit dieser abenteuerlichen Begründung gekürzt worden, wenn die Abrechnung und Zahlung einer Geschäftsgebühr völlig unstrittig war.

Wenn der BGH übrigens ausgerechnet Streppel als einzige Literaturmeinung für seine unrichtige Beurteilung anführen will, so übersieht er bemerkenswerterweise, dass Streppel dem BGH nur deutlichst vor Augen führen wollte, wie verhängnisvoll bereits die Entscheidung vom 07.03.2007 zu bewerten war. Im Ergebnis setzt sich Streppel nicht positiv mit den Überlegungen des BGH auseinander, sondern er arbeitet überzeugend heraus, welche unakzeptablen Folgen die wortgetreue Umsetzung der Anrechnungsvorschrift mit sich bringt und kritisiert gleichzeitig die Förderer einer solchen Rechtsprechung.

Letztendlich ist sein Beitrag in der MDR allenfalls als ein Appell an den Gesetzgeber zu verstehen, hier durch eine Klarstellung die Rückkehr zu der bewählten Umsetzung der Anrechnungsvorschrift bis zum 07.03.2007 wieder zu ermöglichen (einklagen des nicht durch Anrechnung erledigten Anteils der Geschäftsgebühr im Hauptverfahren und Berücksichtigung der

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Verfahrensgebühr in voller Höhe im Kostenfestsetzungsverfahren). Zu welcher fatalen und höchst unsinnigen Auswirkungen die jetzt vom BGH vorgenommene Bewertung führt, hat Hansens bereits umfassend dargelegt, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann.³

Zurück zum BGH:

Selbstverständlich ist es nicht ohne Bedeutung, ob die durch die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes entstandene Geschäftsgebühr unstreitig, geltend gemacht, tituliert oder beglichen ist. Die alte Anrechnungsregel der BRAGO sollte unter den vorgegebenen Umständen den eigenen Mandanten – nicht aber den Prozessgegner – begünstigen.

Die neue Anrechnungsregel des RVG sollte diese einseitige Begünstigung des Auftraggebers zum Nachteil des beauftragten Rechtsanwalts zumindest zum Teil korrigieren, mit der Folge, daß unter Erstattungs Gesichtspunkten der Schuldner nun auch einen Teil der außergerichtlichen Vergütung als Verzugsschaden zu tragen hat.

Daß nun ausgerechnet der BGH das Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber einerseits und zwischen Erstattungs berechtigtem und Erstattungsschuldner so grob durcheinander bringt, erstaunt schon insofern als doch gerade vom BGH betont wurde, das RVG bzw. seinerzeit die BRAGO betreffe nur das Verhältnis von Mandanten und Rechtsanwalt nicht aber das Verhältnis zum erstattungspflichtigen Dritten, weshalb die Einholung eines Gebührengutachtens nach § 14 Abs. 2 RVG nur dort notwendig sei, wo Streit zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber bestehe.⁴

Wird die Entscheidung des BGH umgesetzt, so ergeben sich nicht nur unübersehbare Nachteile für den Beklagten, was der BGH nach eigenen Worten bewusst billigend in Kauf nimmt, sondern das Kostenfestsetzungsverfahren wird mit Streitigkeiten belastet, die dort mit Sicherheit nicht hingehören.⁵

Die Mitglieder des 8. Senats sind herzlich eingeladen, einmal an einer Gebührenreferententagung der Rechtsanwaltskammern teilzunehmen. Sie werden dann recht schnell erkennen können, dass in den Instanzenzügen hartnäckigst über die Höhe der Geschäftsgebühr gestritten wird und ihr Bild von der Rechtswirklichkeit in der täglichen Praxis wird die offensichtlich dringend erforderliche Korrektur dahingehend erfahren, dass sehr wohl ein „übermäßiger Feststellungs- und Wertungsaufwand“ geboten ist, wenn die Höhe der Geschäftsgebühr durch ein Gericht überprüft werden muss.

Spaßige Folge der Entscheidung des BGH vom 22.01.2008 wird es jetzt allerdings wohl sein, dass vom Kostenschuldner demnächst genau umgekehrt argumentiert wird:

Dürften sich die Gebührenabteilungen der Rechtsanwaltskammern noch bis in die jüngste Vergangenheit hinein mit den albernsten Argumenten beschäftigen, mit denen die außergerichtlich angefallene Geschäftsgebühr heruntergerechnet wurde, wird der Kostenschuldner zwecks Reduzierung der Verfahrensgebühr jetzt alles daran setzen, dem Gegner bzw. dessen Prozeßbevollmächtigten zumindest den Anfall einer Geschäftsgebühr von 1,5 unterstellen zu können.

Kostenfestsetzungsverfahren, die schon früher – zumeist aufgrund der katastrophalen Personalsituation bei den Gerichten – unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nahmen, werden jetzt natürlich noch länger dauern!

Übrigens:

Die Überfrachtung des Kostenfestsetzungsverfahrens mit Rechtsproblemen, die dort mit Sicherheit nicht hingehören, hat auch verhängnisvolle Folgen für die Zinsbelastung des Kostenschuldners.

In der Regel zahlen Kostenschuldner – aus gutem Grunde – erst wenn der Erstattungsanspruch der Höhe nach durch Beschluss festgesetzt worden ist. Die Zinsen laufen bekanntlich ab Antragstellung und bei „sportlichen“ Erstattungsansprüchen kann eine über-

mäßige Dauer des Verfahrens den Kostenschuldner zinsmäßig erheblich belasten.

Aber wie es in Düsseldorf so schön heißt: **Watt dem enen sin Uhl, is dem andern sin Nachtigall**

Und vielleicht wollte der BGH mit einem verlängerten und verkomplizierten Kostenfestsetzungsverfahren eine neue attraktive Festgeldanlage schaffen.

5 Prozentpunkte oder gar 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz sind derzeit bekanntlich schwerlich zu erwirtschaften.

Für die Richterkollegen in den unteren Instanzen ist die Entscheidung übrigens ebenso eine Katastrophe wie für die Anwaltschaft.

Bei der altbewährten Umsetzung der Anrechnungsregeln hatte die eine oder andere Partei zur Beschleunigung des Verfahrens in der Hauptsache auf die Titulierung verzichtet und es dem angerufenen Gericht damit erspart, sich mit der Problematik von Rahmengebühren auseinanderzusetzen. Nach der Entscheidung vom 22.01.2008 wird das Einklagen der vollen Geschäftsgebühr ein Muss und damit jeder, aber auch wirklich jeder Zivilprozess zu einem Gebührenrechtstreit umfunktioniert werden.

¹ Vgl. hierzu BGH AGS 2007, 283 mit den unterschiedlichen Anmerkungen Schons, Hansens und N. Schneider.

² Vgl. etwa N. Schneider, AGS 2008, II; Hansens AGS 2008, I ff. mit zahlreichen Nachweisen; OLG München AGS 2007, 495 ff. mit Anmerkung Schons, OLG Karlsruhe AGS 2007, 494 ff. OLG Koblenz AGS 2007, 642 f. OLG Schleswig, AGS 2008, 42 f.; OLG Stuttgart AGS 2008, 43 f., OLG Rostock AGS 2008, 46; OLG Saarbrücken AGS 2008, 46; OLG Hamm AGS 2008, 47 f.; KG RVGreport 2007, 352; BayVGH NJW 2007, 170.

³ Vgl. nochmals Hansen, AGS 2008, I ff.

⁴ BGH DVBL 1969, 204, siehe auch Teubel Münchener Anwalts handbuch zum Vergütungsrecht S. 765.

⁵ So schon voraussehend: Schons AGS 2008, 284 ff, 285.

FAO: „Fall“ im Arbeitsrecht

BGH-Beschluss vom 25. 02. 2008,
AnwZ (B) 17/07

Als Fallbearbeitung auf dem Fachgebiet Arbeitsrecht im Sinne der §§ 5 Satz 1 lit. c, 10 Nr. 1 FAO kann eine solche im Arbeitsförderungs- oder Sozialversicherungsrecht nur dann angesehen werden, wenn sie einen inhaltlichen Bezug zum Arbeitsrecht hat.

Voraussetzung für die Anordnung eines Fachgesprächs

BGH-Beschluss vom 25. 02. 2008,
AnwZ (B) 14/07

Genügen die praktischen Nachweise eines Fachanwaltsanwärters nicht den Anforderungen des § 5 FAO, können die Themen eines Fachgesprächs aus dem gesamten, nicht durch Fallbearbeitungen abgedeckten, für die jeweilige Fachanwaltsbezeichnung vorgesehenen Stoff gewählt werden. Für die durch Fallbearbeitung abgedeckten Bereiche gilt dies nur, wenn sich Zweifel ergeben.

Automatisiertes Mahnverfahren ab 01.12.2008 verpflichtend

Ab dem 01.12.2008 dürfen Mahnanträge durch Rechtsanwälte nur noch in maschinell lesbarer Form übermittelt werden. Maschinell lesbar bedeutet, dass Anträge entweder

- auf Datenträger (Diskette, Band, Kassette),
- über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) unter Einsatz einer **Signaturkarte**,
- oder auf Papier unter Einsatz des sogenannten Barcodeverfahrens (ohne Signaturkarte)

übermittelt werden dürfen. Diese Änderung des § 690 Abs. 3 ZPO wurde durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz (Bundesgesetzblatt 2006 I, Seite 3416), das am 31.12.2006 in Kraft getreten ist, eingeführt.

Mit Sonderrundschreiben an alle Mitglieder wurden Sie bereits darauf hingewiesen, dass die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken beabsichtigt, ihren Mitgliedern ein besonders günstiges Angebot zu unterbreiten. Dies ist möglich, da wir in Verhandlungen mit einem kompetenten Anbieter stehen. So kann Ihnen angeboten werden, zu einem Preis von voraussichtlich 40,00 Euro Jahresgebühr bei 4-jähriger Laufzeit, ein Kartenlesegerät der Sicherheitsklasse 2 zusammen mit Signatursoftware und Kombisignaturkarte zu erhalten. Hierüber wollen wir bei der außerordentlichen Kammerversammlung am 20.08.2008 ausführlich informieren.

Fachanwaltslehrgänge bei dem DAI für Kammermitglieder billiger

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat mit dem DAI eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, die zur Folge hat, dass künftig Fachanwaltslehrgänge, welche in Frankfurt-Heusenstamm stattfinden, für Kammermitglieder **200,00 Euro billiger** sind. Die zur Zeit angebotenen Fachlehrgänge können Sie in diesem KAMMERREPORT unter „Veranstaltungen“ einsehen.

Weitere Informationen über das Deutsche Anwaltsinstitut finden Sie unter www.Anwaltsinstitut.de.

PERSONALNACHRICHTEN

ZULASSUNGEN

Beutin Eva

Bürgermeister-Grünzweig-Str. 9,
67059 Ludwigshafen

Bier Oliver

Blumenstr. 1, 76863 Herxheim-Hayna

Boos Andreas,

c/o RAe Nist, Radtke und Rudolf
Haardter Treppenweg 6,
67433 Neustadt

Brauer Marlene Martha,

c/o RAe Brauer & Kollegen
Bahnhofstr. 22, 67227 Frankenthal

Eich Stefan

Bahnhofstr. 33, 67059 Ludwigshafen

Helbig Volker

In der Froschau 17,
76831 Billigheim-Ingenheim

Joas Bianca, c/o RAin JRin Lipps

Eisenbahnstr. 33, 67655 Kaiserslautern

Kleemann Bettina, c/o RAe Wiehler, Geppert, Werner, Striebinger

Bahnhofstr. 44, 67105 Schifferstadt

Peterhans Dennis,

c/o RAe Roth und Ulbrich
Moltkestr. 36, 67122 Altrip

Rosenberger Frank, c/o RA Wenz

St.-Martins-Platz 1+2,
67657 Kaiserslautern

Schedler Pascal, c/o RA Haspel

Xyländerstr. 3, 76829 Landau

Weidner Stephan

Weinstraße Nord 6, 67487 Maikammer

Wingen Uta

Nietzschestr. 44, 67063 Ludwigshafen

Ziegler Petra

Löhlstr. 2, 76829 Landau

VERSTORBENE RECHTSANWÄLTE

Dr. Jürgen Möllering,

Weinstraße 367434 Neustadt

KANZLEISITZWECHSEL

Hollnack Carola

Hermann-Graf-Str. 11, 67304 Eisenberg

Kling Jan

Ostbahnstr. 26, 76829 Landau

Lange-Fehr Christina

Hermann-Langlotz-Str. 22, 67346 Speyer

Lauer Jürgen,

c/o RAe Hofmann und Kollegen
Loblocher Str. 57, 67433 Neustadt

Ohlinger Markus

Otto-Stabel-Str. 4, 67059 Ludwigshafen

Olarieta Juan

Columbiastr. 6, 67663 Kaiserslautern

Schumacher Ute

Eugen-Jäger-Str. 58, 67346 Speyer

Stolzenberg Katja, c/o RAe Reuther, Lamprecht und Kollegen

Auestr. 5, 67346 Speyer

Strubel Rüdiger Gerald

Johannesstr. 1, 67105 Schifferstadt

LÖSCHUNGEN

Barbier Dieter

Mozartstr. 2, 67098 Bad Dürkheim

Borel Peter

Oberstr. 37, 67065 Ludwigshafen

Ecker Frank

Kaiserstr. 54 b, 66849 Landstuhl

Eisenbrand Hans

Schillerstr. 37, 66482 Zweibrücken

Eppers Jörg Rudolf

Triererstr. 44, 66869 Kusel

Greuling Gabriela

Ahornweg 9, 67434 Neustadt

Reiner Albert

Eschkopfstr. 5,
67240 Bobenheim-Roxheim

Sauder Kirsten

Ulrichstr. 22, 73760 Ostfildern

Traxel Heinz

Dammühlstr. 26, 76829 Landau

Ullrich Rita

Kantstr. 15, 67227 Frankenthal

Ziliox Marion

Westring 17, 76829 Landau

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RAin Anja Krieger

RAin Annette Dill-Stutzenberger

RA Dr. Jan Fritz Geiger

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

RA Jürgen Hammel

Fachanwalt für Erbrecht

RA Falko Zink

RA Volker Koch

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Anke Kasper

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

RA Dr. Friedrich Schäfer

Fachanwalt für Informationstechno- logierecht (IT-Recht)

Fachanwalt für Medizinrecht

RA Wolfgang Reich

Fachanwalt für Miet- und Wohnungs- eigentumsrecht

RA Volker Engelhardt

RA Martin Zepp-Linse

RA Matthias Schey

Fachanwalt für Sozialrecht

RAin Dr. Angelika Hoffmann

Fachanwalt für Steuerrecht

RAin Verena Braun

Fachanwalt für Strafrecht

RA Tobias Hahn

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RAin Jana Schadow

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RA Martin Roland Pfeil

Anmeldung zur Abschlussprüfung Winter 2008/2009

Die Abschlussprüfung Winter 2008/2009 findet am

**Dienstag, den 25.11.2008,
vorm. 09.00 Uhr**

in den Fächern:

**Fachbezogene
Informationsverarbeitung
Rechnungswesen und
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

**Mittwoch, den 26.11.2006, vorm.
09.00 Uhr**

in den Fächern:
**Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
und Zivilprozessrecht**

in der Berufsbildenden Schule Wirtschaft und Verwaltung II., Martin-Luther-Str. 20, 67655 Kaiserslautern statt.

Die Prüflinge sind bis spätestens **01. September 2008** mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen werden. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlenden Anmeldungen aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 39 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet.

Wessen Ausbildungsvertrag also über den Stichtag, **10. März 2009** hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens **01. September 2008** der Kammer vorzulegen und die nach § 40 Abs. 1 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

1. Nordbaden, Südhessen, Pfalz: Junger **Rechtsanwalt**, Dr. jur., berufserfahren, mit starker Affinität zum Familienrecht sucht entsprechendes vakantes Referat, gerne auch in Kombination mit anderen Rechtsgebieten (Arbeitsrecht, Straßenverkehrsrecht, Mietrecht ...) in kleinerer Kanzlei. Vollanstellung oder freie Mitarbeit denkbar, mittel- bis kurzfristige Beteiligungsaussicht gewünscht. Ich biete einen starken persönlichen Auftritt, Volksnähe, selbstständiges Arbeiten, Neigung zum Anwaltsberuf. Verfügbarkeit ab 01.09.2008.

2. **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin** für Bürogemeinschaft ab 01.10.2008 gesucht: Gesucht wird ein Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm. Es stehen zwei Büroräume mit Toilette und getrenntem Eingang zur Verfügung. Parkplätze sind vorhanden.

3. Wir sind eine der größten Anwaltskanzleien im saarpfälzischen Raum. Unsere Anwälte sind auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert. Für unser zivilrechtliches Dezernat suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine(n) **Anwältin/Anwalt**. Wir erwarten neben zumindest befriedigenden Examina eine wenigstens zweijährige Berufserfahrung. Fachanwälte werden bevorzugt berücksichtigt. Bewerbung mit Angabe von Gehaltsvorstellungen werden erbeten.

4. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** mit Berufserfahrung (mindestens zwei Jahre) für Festanstellung (Teilzeit oder Vollzeit) in Kanzlei (LG-Bezirk Frankenthal) gesucht. Vorausgesetzt werden mindestens befriedigende Examina, Flexibilität, sicheres Auftreten, hohe Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen sowie Team- und Kooperationsfähigkeit. Von Vorteil wären bisherige Tätigkeitsschwerpunkte im Familien- und Erbrecht. Referat für Berufsanfänger ungeeignet.

STELLENMARKT

5. Ich suche für mein Büro einen **Rechtsanwalt** als freien Mitarbeiter oder noch lieber in Bürogemeinschaft, mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, insbesondere Gesellschafts- und Vertragsrecht.
6. Hochmotivierter **Volljurist** (31) sucht Erstanstellung als Rechtsanwalt. Von großem kooperativem Teamgeist geprägt und stets auf Fortbildung bedacht. Hauptinteressensgebiete: Straf- und Zivilrecht.
7. Zur Übernahme des juristischen Dezernats in unserer vorwiegend zivil- und steuerrechtlich ausgerichteten Beratungskanzlei für den Mittelstand suchen wir eine/-n junge/-n **Rechtsanwalt / Rechtsanwältin** im Raum Vorderpfalz mit Interesse an wirtschaftlichen Themen und dem Steuerrecht. Wir erwarten Engagement, Flexibilität, Eigenverantwortlichkeit und den Willen zum Erfolg. Wir bieten anspruchsvolle Aufgaben, Hilfe bei der Einarbeitung, Unterstützung bei der Ausbildung zum Fachanwalt und realistische Partnerperspektiven bei einer attraktiven Vergütung.
8. **Rechtsanwalt** und **Fachanwalt für Verkehrsrecht** (33) in ungekündigter Position sucht neue berufliche Herausforderung im Raum Rheinland/Pfalz. Verfüge über mehr als vier Jahre Berufserfahrung und strebe eine weitergehende Spezialisierung im Versicherungsrecht sowie im Arbeitsrecht an. Den Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht habe ich bereits erfolgreich absolviert.
9. Engagierter **Volljurist** (31 Jahre) mit eigener Kanzlei im Aufbau bietet zur weiteren Auslastung Tätigkeiten als Freier Mitarbeiter, Urlaubsvertretung, Prozessvertretung etc. für Kollegen im Umkreis von Neustadt an der Weinstraße, Bad Dürkheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer. Interessenschwerpunkte sind Strafrecht, Verkehrsrecht, Internetrecht und allgemeines Zivilrecht, wobei die weitere Einarbeitung in Rechtsgebiete wie Familienrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht und Erbrecht nach Rücksprache erfolgen kann. Weitergehende Formen der späteren Zusammenarbeit können, müssen aber nicht sein.
10. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin** für Bürogemeinschaft gesucht: Erfahrener Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht – selbstständig seit 1985 – bietet Bürogemeinschaft in pfälzischer Kleinstadt (Postleitzahlbezirk 67). Teilhaberschaft und langfristig die Kanzleiübernahme werden angestrebt.
11. Biete **Bürogemeinschaft** in alleingesessener Rechtsanwaltskanzlei in Kaiserslautern – Innenstadt. Tiefgaragenstellplatz vorhanden. Großzügige Räumlichkeiten, nettes Personal und fantastisches Arbeitsklima.
12. Die Diözese Speyer sucht **ab sofort** für ihre Schiedsstelle **1 ehrenamtlichen Vorsitzenden (m/w), 1 ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden (m/w)**. Die „Schiedsstelle im Bistum Speyer“ hat die Aufgabe, individualrechtliche Streitigkeiten gütlich beizulegen. Sie verfügt über eine Geschäftsstelle die im Bischöflichen Rechtsamt integriert ist. Die Schiedsstelle besteht neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aus ernannten bzw. gewählten Beisitzern. Sämtliche Mitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte nicht behindert sein. Sie sind unabhängig, nur an das Recht und ihr Gewissen gebunden und unterliegen der Schweigepflicht. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige persönliche Aufwendungen werden erstattet. Die Tätigkeit des Vorsitzenden kann auf Antrag angemessen honoriert werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und dürfen nicht im kirchlichen Dienst stehen. Wenn Sie Interesse an diesem verantwortungsvollen kirchlichen Ehrenamt haben, so melden Sie sich bitte bei der **Geschäftsstelle der Schiedsstelle im Bistum Speyer**, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer, Tel: 06232-102-241, Fax: 06232/102-453, E-Mail: manfred.hardt@bistum-speyer.de

Zuständig ist Herr Oberamtsrat i. K. Manfred Hardt. Unter vorgenannter Telefonnummer erhalten Sie auf Wunsch gerne weitere Informationen über Art und Umfang der Tätigkeit.

Anwaltskanzlei 2010 –

Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr unter besonderer Berücksichtigung des elektronischen Mahnverfahrens

Bis zum Jahre 2010 sollen Anwaltskanzleien flächendeckend am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Die gesamte Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten soll künftig rechtswirksam elektronisch abgewickelt werden können.

So ermöglicht das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) schon heute die elektronische Übermittlung von Verfahrensunterlagen. Zum 01.12.2008 tritt ferner eine Änderung des § 690 Abs. 3 ZPO in Kraft, wonach die Mahngerichte künftig nur noch die Einreichung elektronischer Mahnbescheide akzeptieren. Vor diesem Hintergrund bildet das elektronische Mahnverfahren einen Schwerpunkt dieser Veranstaltung. Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass die rechtswirksame elektronische Verfahrensführung den Einsatz der elektronischen Signatur erfordert, so dass auch dies Anlass bietet, sich mit den damit einhergehenden Formvorschriften und Bezugswegen für die elektronische Signatur sowie deren Sicherheitskomponente auseinanderzusetzen.

Losgelöst von diesen Entwicklungen können schon heute bei einer konsequenten elektronischen Mandatsführung enorme Optimierungs- und Einsparpotenziale erschlossen werden. Die elektronische Mandatsführung bietet Vorteile nicht nur im Verhältnis zur Justiz und Verwaltung, sondern auch von Anwalt zu Anwalt und von Anwalt zum Mandanten. Im Hinblick darauf werden Sicherheitsaspekte bei der elektronischen Mandatsführung, der Datenschutz und berufsrechtliche Aspekte der E-Mail- und Fax-Nutzung thematisiert. Ziel der Veranstaltung ist es, Rechtsanwälten und deren Mitarbeitern einen praxisnahen Überblick über die Chancen und Möglichkeiten der modernen Technik für den tagtäglichen Alltagsgebrauch vorzustellen und entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Darstellung erfolgt anhand einer ausführlichen Arbeitsunterlage, die aktuelle Entwicklungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Arbeitshilfen berücksichtigt. Anhand alltäglicher Fallgestaltungen wird dargestellt, wie sich die elektronische Mandatsführung im Kanzleialltag schon heute relativ einfach nutzbar machen lässt. Die Referenten und Autoren der Arbeitsunterlage sind teils als Praktiker auf IT-Recht spezialisiert, teils als Autoren einschlägiger Veröffentlichungen bzw. Vortragende bei Schulungen zum elektronischen Registerverkehr besonders ausgewiesen.

Referent:

Dr. Thomas Lapp,
Rechtsanwalt, Fachanwalt IT
und Mediator, Frankfurt

Veranstaltungsort:

Novotel, Kaiserslautern

Datum:

Mittwoch, 08.10.2008
10.00 bis 13.15 Uhr
oder 15.00 bis 18.15 Uhr

Fachinstitut:

Kanzleimanagement

Zeitstunden:

Kostenbeitrag: 85,- €

Die Teilnahmegebühr wird von der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken im Namen und auf Rechnung des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Steuernummer DE 234769064 erhoben. Der Betrag ist umsatzsteuerfrei nach § 4 Ziff. 21 a) bb) und Ziff. 22 a) UStG.

Arbeitsprogramm:

1. Das elektronische Mahnverfahren in der anwaltlichen Praxis

- a) Das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
- b) Vorteil des elektronischen Empfangsbekanntnisses durch das Gericht

2. Die Elektronische Signatur in der Anwaltskanzlei

- a) Vorteile der elektronischen Signatur (Sicherheit der elektronischen Signatur)
- b) Formvorschriften und Bezugswege der elektronischen Signatur

3. Die elektronische Akte

- a) Vorteile der elektronischen Mandatsführung (im Verhältnis von Anwalt zu Anwalt und von Anwalt zum Mandanten)
- b) Workflow und Nutzungsmöglichkeiten der elektronischen Spracherkennung
- c) Nutzungsmöglichkeiten des elektronischen Diktats und der automatischen Texterkennung (OCR)

4. Sicherheitsaspekte bei der elektronischen Mandatsführung

- a) Berufsrechtliche Aspekte der E-Mail- und Fax-Nutzung,
- b) Datenschutz und Datensicherheit in der Anwaltskanzlei

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen des DAI – Nebenstelle bei der RAK Koblenz –

Information und Anmeldungen:

Nebenstelle des Deutschen
Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwalts-
kammer Koblenz

Rheinstr. 20 – 24 • 56068 Koblenz

Tel: 02 61 / 3 03 35 - 79

Fax: 02 61 / 3 03 35 – 66

Allgemeine Hinweise:

INTERNET: WWW.RAKKO.DE

Neues und Aktuelles aus dem Sozialversicherungsrecht

Auch für Familien- und Arbeitsrechtler

Referent: Dr. Jürgen Brand, Präsident
des Landessozialgerichts
NRW, Essen

Datum: 08.08.2008

Zeit: 13.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Teilnahmegebühr:

129 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (5 Std.) für **Fachanwälte für Sozial-,
Familien- und Arbeitsrecht**

Elektronisches Mahnverfahren

- Änderungen zum 1.12. 2008
durch das 2. JudmodG -

Geeignet für Anwälte und deren
Mitarbeiter

Referentin: Manuele Messias, gepr.

Rechtsfachwirtin,
Fachbuchautorin, Frankfurt

Datum: 06.08., 20.08. und 27.08.2008

Ort/Zeit: **06.08.2008: Koblenz,**
Seminar-Zentrum, Rheinstr. 20,
12.00 Uhr bis 16.15 Uhr

20.08.2008: Mainz, Erbacher
Hof, Grebenstr. 24-26,
Tel: 06131/257-0,

13.00 Uhr bis 17.15 Uhr

27.08.2008: Trier,
Nells ParkHotel, Dasbachstr. 12,
Tel: 0651/14440,

13.00 Uhr bis 17.15 Uhr

Teilnahmegebühr:

90 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

RVG

Anwaltsvergütung im sozialrechtlichen
Verfahren

Referenten: Michaela Dühr, Richterin am
Sozialgericht Koblenz,
Horst-Reiner Enders, gepr.
Bürovorsteher, Neuwied,
Autor des Buches „RVG für
Anfänger“

Datum: 13.08.2008

Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 17.15 Uhr

Teilnahmegebühr:

105 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (3 Std.) für **Fachanwälte für Sozial-
recht**

Die Rechtsschutzversicherung rund ums Auto

- auch für qualifizierte Mitarbeiter/-innen -

Referent: Ralf A. Glöckner,
Rechtsanwalt, Koblenz

Datum: 15.08.2008

Zeit: 13.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

80 € inkl. Tagungsunterlagen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (2,5 Std.) für **Fachanwälte
für Verkehrs- und Versicherungsrecht**

Erste Erfahrungen zum neuen Unterhaltsrecht

Referent: Dr. Jürgen Soyka, Richter am
OLG Düsseldorf

Datum: 16.08.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

149 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für **Fachanwälte für
Familienrecht**

Prozesstaktik im Zivilprozess

Referent: Heiner Beckmann, Vors.
Richter am OLG Hamm,
Münster

Datum: 22.08.2008

Zeit: 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

129 € inkl. Tagungsunterlagen,
Kaffeepausen

Aktuelles Arbeitsrecht

Referenten: Andreas Haupt, Rechts-
anwalt, Leiter Arbeitsrecht &
Konditionen, Vivento
Technical Services, Bonn
Ass. jur. Dietmar Welslau,
Bereichsvorstand Personal u.
Organisation, T-Com, Bonn

Datum: 23.08.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

148 € inkl. Tagungsunterlagen,
Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15
FAO (6 Std.) für **Fachanwälte für
Arbeitsrecht**

Die GmbH-Reform - die beste Verteidigung gegen die Limited und andere ausländische Rechtsformen?

- Kooperation mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

Referent: Dr. Ingo Flore, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Steuerberater, Dortmund/Mönchengladbach/Sylt

Datum: 30.08.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

150 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für **Fachanwälte für Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht**

Fristen in der Anwaltskanzlei

- besonders geeignet für Mitarbeiter/innen in der Anwaltskanzlei -

Referentin: Petra Schöneberger, Bürovorsteherin, Kaiserslautern, Referentin bei dem Rechtsfachwirte-Seminar

Datum: 03.09.2008

Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

118 € inkl. umfangreiche Tagungsunterlagen, Übungsaufgaben, Kaffeepausen

Professional Legal English

- Kooperationsveranstaltung mit dem Zentrum für Fernstudien und universitäre Weiterbildung zu der Universität Koblenz-Landau -

Referentin: Ellen Rana, ILEC-Lizenz, langjährige Referentin des ZFUW

Datum: 05. und 06.09.2008

Zeit: jeweils 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

220 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Zivilrechtliche Fragen des Internets

- Kooperation mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

Referenten: Niko Härting, Rechtsanwalt, Berlin
Horst Leis, Rechtsanwalt, Essen

Datum: 05.09.2008

Ort/Zeit: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, Mainz, Tel: 06131/257-0, 09.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

139 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für **Fachanwälte für Informations-technologie**

Die steuerliche Außenprüfung gem.

§ 193 AO

Referent: Rudolf Jung, Diplom-Finanzwirt, Duderstadt

Datum: 06.09.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

138 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für **Fachanwälte für Steuerrecht**

WEG-Novelle

- Vollstreckungschancen bei WE-Gemeinschaft in der Zwangsversteigerung verbessert -

Referent: Peter Mock, Rechtspfleger LG Koblenz

Datum: 12.09.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

141 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für **Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Das Sachverständigen Gutachten im Baurecht

- Kooperationsveranstaltung mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz -

Referent: Dr. Klaus Saerbeck, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Hamm

Datum: 13.09.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

150 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für **Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht**

VERANSTALTUNGEN

Rhetorisch geschickter und verhaltenspsychologisch kluger Umgang mit schwierigen Mandanten

Referent: Prof. Dr. Kurt Gaik, Universität Wuppertal, Psychologe, Psychotherapeut

Datum: 17.09.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

149 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Aktuelle Probleme des transnationalen Straf- und Strafverfahrensrechts

- Kooperationsveranstaltung mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

Referent: Prof. Dr. Otto Lagodny, Universität Wien, Institut für Strafrecht, Wien

Datum: 19.09.2008

Ort/Zeit: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, Mainz, Tel: 06131/257-0, 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

146 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung

i. S. v. § 15 FAO für **Fachanwälte für Strafrecht**

Das Adhäsionsverfahren

- Kooperation mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -

Referenten: Dr. Winfried Hetger, Vorsitzender Richter am LG Koblenz

Monsieur Alphonse Thiry, President du Tribunal de Grande Instance de Thionville

Datum: 24.09.2008

Zeit: 16.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 30 €

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für **Fachanwälte für Strafrecht**

Update Unterhaltsrecht 2008

Referent: Michael Klein, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

Datum: 20.09.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

151 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung

i. S. v. § 15 FAO für **Fachanwälte für Familienrecht**

Kreditrecht

Referent: Thomas Allebrand, Assessor, Dresdner Bank AG, Frankfurt

Datum: 26.09.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

139 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO

Praxis der Teilungsversteigerung

- insbesondere im Familien- und Erbrecht -

Referent: Prof. Dr. Udo Hintzen, Dipl.-Rechtspfleger, FH Berlin

Datum: 27.09.2008

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr:

142 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

275,00 € Gesamtbuchung:

Ermäßigt Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung

(Kopie der Zulassung füge ich bei)

95,00 € je Teil:

Ermäßigt Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung

(Kopie der Zulassung füge ich bei)

einschließlich Arbeitsunterlage und Pausengetränke

Hinweis:

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15

FAO für **Fachanwälte für Familien- und Erbrecht**

Deutsches Anwaltsinstitut e.V. DAI-Ausbildungszentrum Rhein/ Main, Heusenstamm

Fachlehrgänge – In Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Vergünstigung für Kammermitglieder:

Die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat mit dem DAI eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung von Fachlehrgängen im Ausbildungszentrum Rhein/ Main geschlossen. Danach erhalten Kammermitglieder bei Buchung eines dortigen Fachlehrgangs eine Ermäßigung von 200,- € auf den sonst geltenden Gesamtpreis.

Eine Liste der aktuellen Fachlehrgänge finden Sie nachstehend.

5. Fachlehrgang Bau- und Architektenrecht

ab 4.9.2008, in 6 Teilen

8. Fachlehrgang Erbrecht

ab 8.9.2008, in 3 Teilen

4. Fachlehrgang Gewerblicher Rechtsschutz

ab 8.9.2008, in 3 Teilen

18. Fachlehrgang Strafrecht

ab 15.9.2008, in 7 Teilen

Anfragen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Universitätsstraße 140, 44799 Bochum
Tel. (0234) 970 64-0, Fax (0234) 703507
info@anwaltsinstitut.de

Detaillierte Informationen erhalten Sie online, per E-Mail oder Telefon. Alle Veranstaltungen können Sie natürlich auch online mit 5% Rabatt buchen:

www.anwaltsinstitut.de

Alle Veranstaltungen finden statt im:

DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main, Heusenstamm bei Frankfurt
Levi-Strauss-Allee 14,
63150 Heusenstamm
Tel. (0 61 04) 64 86 29 - 0
Fax (0 61 04) 64 86 29 - 33

Die Arbeitsgemeinschaft

Verwaltungsrecht Rheinland-Pfalz

bietet am 24. und 25.11.2008 eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Verwaltungsprozessrecht in Speyer in der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften an.

Nähere Informationen finden Sie unter:

www.arge-verwaltungsrecht.de

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge, allgem. Anfragen
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Abteilung II, Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten, Abteilung I und III, Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier, Mi., Do., Fr.)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare
(Frau Brennemann, Mo., Di. nachmittags, Mi. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag

von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

ANMELDUNG ZUM SEMINAR

An die

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Str. 17

66482 Zweibrücken

Name: _____

Vorname: _____

Zu dem Seminar

Anwaltskanzlei 2010

am 08. Oktober 2008 – 10.00 bis 13.15 Uhr

im Dorint-Novotel Kaiserslautern

melde ich mich hiermit verbindlich an.

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von

85,00 € liegt bei.

Datum

Unterschrift

An die

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Str. 17

66482 Zweibrücken

Name: _____

Vorname: _____

Zu dem Seminar

Anwaltskanzlei 2010

am 08. Oktober 2008 – 15.00 bis 18.15 Uhr

im Dorint-Novotel Kaiserslautern

melde ich mich hiermit verbindlich an.

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von

85,00 € liegt bei.

Datum

Unterschrift

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken

Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19

zentrale@rak-zw.de

<http://www.rak-zw.de>